

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

144. Curriculum für das Doktoratsstudium der Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Salzburg (Version 2008)

Dieses Curriculum wurde gemäß den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 und nach Maßgabe des Art. V § 1 Abs. 3 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. II. Nr. 2/1934, von der Curricularkommission Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Salzburg in der Sitzung vom 04.04. 2008 beschlossen.

Der Senat der Universität Salzburg
erlässt auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (UG 2002), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF, das vorliegende Curriculum für das Doktoratsstudium Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Studieninhalt und Studiendauer

Das Doktoratsstudium der Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät ist mit der Mindeststudiendauer von 3 Jahren eingerichtet. Der Arbeitsaufwand für das Doktoratsstudium beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Darin sind die Abfassung der Dissertation (150 ECTS-Punkte), die Teilnahme am Dissertationsseminar (12 ECTS-Punkte), der Besuch von Lehrveranstaltungen (6-8 ECTS-Punkte) und die Erbringung von Sonderleistungen (10-12 ECTS-Punkte) enthalten (vgl. § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 und 3). Das Doktoratsstudium wird durch die öffentliche Dissertationsverteidigung (§ 8) abgeschlossen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung ist der Abschluss eines Diplom- oder Masterstudiums der Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät. Die Zulassung kann auch auf Grund des Abschlusses an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität, der den oben genannten Studien gleichwertig ist, erfolgen.

§ 3 Qualifikationsprofil

(1) Profil

Allgemeines Ziel des Doktoratsstudiums ist die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (§ 51 Abs. 2 Z 12 UG 2002). Die Doktorandinnen und Doktoranden sollen über die in den vorgängigen Studien vermittelte wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus die Fähigkeit erlangen, durch selbständige Forschung in einer philosophischen Disziplin unter Erbringung neuer Forschungsergebnisse zur Weiterentwicklung der Philosophie beizutragen.

Promovierte verfügen über ein historisch fundiertes systematisches Verständnis der Philosophie und verstehen die Methoden der philosophischen Forschung anzuwenden. Sie verfügen über eine umfassende und profunde Kenntnis der Literatur ihres Forschungsgebietes.

Sie haben durch die Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit einen beachtlichen Beitrag zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse in der behandelten Frage geleistet; (s. Art. 81 lit. c *Sapientia Christiana*).

(2) Kompetenzen

Promovierte haben folgende Kompetenzen erworben:

- wissenschaftliche Fragestellungen zu erkennen oder aufzuwerfen;
- Forschungsvorhaben mit wissenschaftlicher Seriosität und ethischer Integrität selbständig zu konzipieren und durchzuführen;
- vorhandene Kenntnisse zu erweitern oder neu zu definieren;
- die kritische Analyse, Entwicklung und Synthese neuer und komplexer Ideen durchzuführen;
- den gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Fortschritt einer Wissensgesellschaft in einem akademischen oder nicht-akademischen beruflichen Umfeld voranzutreiben;
- Erkenntnisse aus ihren Spezialgebieten mit Fachkollegen zu diskutieren und vor internationalem akademischem Publikum vorzutragen;
- Kooperations- und Teamfähigkeit.

§ 4 Promotionskommission

(1) Die Promotionskommission (§ 24 Abs. 2 Satzung) unterliegt der Geschäftsordnung des Senats der Universität Salzburg und berät die Dekanin oder den Dekan in Angelegenheiten des Doktoratsstudiums. Die Promotionskommission setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1. der Dekanin oder dem Dekan;
2. der/dem Vorsitzenden der Curricularkommission Doktoratsstudium der Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät;
3. einer Universitätslehrerin oder einem Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 UG 2002 am Fachbereich Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät. Dieses Mitglied ist auf Vorschlag des Fachbereichs von der Dekanin oder dem Dekan zu bestellen.
4. Einer oder einem Studierenden im Doktoratsstudium der Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät. Die oder der Studierende wird vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden entsandt.

(2) Die Promotionskommission berät die Dekanin oder den Dekan insbesondere bei Fragen zur Zulassung zum Doktoratsstudium, zur Zulassung einer Dissertation, zur Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer, zur Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter und zur Auswahl von zwei Diskutantinnen und Diskutanten bei der Dissertationsverteidigung.

II. Dissertation

§ 5 Zweck und Anforderungen

(1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation (150 ECTS-Punkte) abzufassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bearbeitung

wissenschaftlicher Fragestellungen dient (§ 51 Abs. 2 Z 13 UG 2002) und einen beachtlichen innovativen Beitrag zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse in der behandelten Frage leistet.

(2) Die Dissertation sollte nicht mehr als 400 normal beschriebene Seiten umfassen (mit je 35 Zeilen im 1½-zeiligen bzw. 18 pt-Abstand und einer Zeichengröße von 12 pt im Haupttext).

§ 6 Thema und Betreuung

(1) Das Thema der Dissertation ist einem der im Curriculum für das Master-/Diplomstudium der Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät Salzburg festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen.

(2) Die oder der Studierende ist berechtigt, ein Dissertationsthema vorzuschlagen, über dessen Eignung die Dekanin bzw. der Dekan, nach Möglichkeit nach Befassung der Promotionskommission, entscheidet. Gleichzeitig sind von der bzw. dem Studierenden eine Hauptbetreuerin oder ein Hauptbetreuer und eine Nebenbetreuerin oder ein Nebenbetreuer vorzuschlagen. Der Vorschlag eines Dissertationsthemas hat ein Arbeitsvorhaben (Disposition) zu enthalten, zu dem von der Dekanin bzw. dem Dekan Stellungnahmen von den vorgeschlagenen Betreuerinnen oder Betreuern einzuholen sind. Falls das vorgeschlagene Thema als geeignet befunden wird, ist von der Dekanin bzw. dem Dekan, im Regelfall nach Anhörung der Promotionskommission, eine Betreuer/innen/gruppe einzusetzen, die aus einer Hauptbetreuerin bzw. einem Hauptbetreuer und mindestens einer Nebenbetreuerin bzw. einem Nebenbetreuer besteht. Die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer hat die Leitungsfunktion der Betreuergruppe. Im Falle der Ablehnung des Dissertationsvorschlags durch die Dekanin bzw. den Dekan kann die Dissertationswerberin bzw. der Dissertationswerber darüber eine Entscheidung der Studienbehörde herbeiführen.

(3) Als Betreuerinnen oder Betreuer sind Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer der Universität Salzburg mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 UG 2002 heranzuziehen. Im Bedarfsfall können auch Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 7 und Z 8 UG 2002 sowie Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anderen inländischen Universität, an einer akkreditierten Privatuniversität oder an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule mit gleichwertiger Lehrbefugnis oder Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 4 UG 2002 mit Promotion herangezogen werden. Personen, die im Bedarfsfall herangezogen werden, können keine Hauptbetreuerinnen bzw. Hauptbetreuer sein. Bis zur Einreichung der Dissertation ist ein Wechsel von Betreuerinnen oder Betreuern zulässig.

(4) Der Dissertationsantrag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen von der Dekanin bzw. dem Dekan abgewiesen wird.

(5) Der Dissertant oder die Dissertantin hat die abgeschlossene Dissertation bei der Dekanin bzw. beim Dekan in vier gebundenen Exemplaren einzureichen und dabei zu versichern, dass sie bzw. er die Doktorarbeit selbständig angefertigt, das dazu benutzte Schrifttum vollständig angeführt und sich anderer als in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat. Der Tag der Abgabe wird aktenkundig gemacht. Die Dissertation ist außer in schriftlicher Fassung auch auf CD-ROM abzugeben.

(6) Die Dissertation ist von der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer und mindestens einer/einem von der Dekanin bzw. dem Dekan bestimmten Gutachterin oder Gutachter innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten zu beurteilen. Diese Frist kann von der Dekanin bzw. dem Dekan aus wichtigen Gründen verlängert werden. Als Gutachterinnen bzw. Gutachter sind habilitierte Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 6, Z 7, Z 8 und Abs. 2 UG 2002 einer inländischen Universität oder Personen an einer akkreditierten Privatuniversität oder an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule mit gleichwertiger Lehrbefugnis geeignet. Im Regelfall ist eine externe Gutachterin bzw. ein externer Gutachter beizuziehen.

(7) Beurteilt im Fall, dass nur zwei Beurteilerinnen bzw. Beurteiler bestellt worden sind, eine bzw. einer der Beurteilerinnen oder Beurteiler die Dissertation negativ, hat die Dekanin bzw. der Dekan eine weitere Beurteilerin oder einen weiteren Beurteiler heranzuziehen, die oder der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen. Diese Frist kann von der Dekanin oder vom Dekan aus wichtigen Gründen verlängert werden.

(8) Gelangen die Beurteilerinnen oder Beurteiler zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen oder Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als .5 ist, aufzurunden. Erfolgt im Fall des Abs. 6 eine weitere negative Beurteilung, so ist die Dissertation jedenfalls negativ zu beurteilen. Falls von vornherein mehr als zwei Beurteilerinnen bzw. Beurteiler eingesetzt sind, gilt eine Dissertation jedenfalls dann als abgelehnt, wenn mindestens die Hälfte der Beurteilungen negativ ist.

III. Studienprogramm

§ 7 Dissertantenseminar, Lehrveranstaltungen und Sonderleistungen

(1) Der curriculare Anteil soll die Fähigkeit vermitteln, die inneren Zusammenhänge zwischen den Disziplinen der Philosophie herzustellen und wissenschaftstheoretisch reflektiert am interdisziplinären Gespräch mit anderen Wissenschaften teilzunehmen.

(2) Die Dissertantin oder der Dissertant hat in der Absprache mit der Hauptbetreuerin oder dem Hauptbetreuer in Summe 12 ECTS-Anrechnungspunkte durch aktive Teilnahme an Dissertant/in/en/seminaren zu erwerben.

(3) Die oder der Studierende hat Lehrveranstaltungen und Sonderleistungen im Ausmaß von 18 ECTS-Anrechnungspunkten zu besuchen bzw. zu erbringen.

Lehrveranstaltungen, die als Doktoratslehrveranstaltungen am Fachbereich Philosophie der Katholisch-Theologischen Fakultät anrechenbar sind, sind im Ausmaß von mindestens 6 ECTS-Anrechnungspunkten mit positiv beurteilter Prüfung abzuschließen.

Sonderleistungen im Ausmaß von mindestens 10 ECTS-Anrechnungspunkten sollen den Dissertantinnen und Dissertanten die Möglichkeit bieten, sich Fertigkeiten und Zusatzqualifikationen aneignen zu können, die sowohl für ihre weitere wissenschaftliche Laufbahn als auch in anderen gehobenen Positionen außerhalb des Hochschul- und Forschungsbetriebs von Bedeutung sein können und damit die Chancen der Absolvent/inn/en auf dem Arbeitsmarkt erhöhen. Darunter fallen insbesondere folgende Leistungen:

- a) Erfolgreiche Absolvierung universitärer Lehrveranstaltungen, die fachübergreifende Fähigkeiten vermitteln wie: Projektmanagement, Wissenschaftsethik, Rhetorik, Hochschuldidaktik, Fremdsprachen / fachwissenschaftliches Englisch, moderne Präsentationstechniken, Informationstechnologie und -kommunikation.
- b) Aktive Teilnahme an internationalen Workshops oder Kongressen, Abhaltung von Lehrveranstaltungen / Einübung in die Lehrtätigkeit, Begutachtete Publikationen, die nicht Bestandteil der Dissertation sind.

(4) Die einzelnen Sonderleistungen sind im Regelfall rechtzeitig vor deren Einbringung zur Genehmigung und Bewertung mit ECTS-Anrechnungspunkten vorzulegen. Deren Genehmigung und Bewertung mit ECTS-Anrechnungspunkten obliegt unter Einbeziehung der Promotionskommission der Dekanin oder dem Dekan.

IV. Dissertationsverteidigung

§ 8 Dissertationsverteidigung

(1) Die Zulassung der Verteidigung der Dissertation setzt den Erwerb von 30 ECTS-Anrechnungspunkten gemäß § 7 und die positive Beurteilung der Dissertation gemäß § 6 Abs. 7 und 8 voraus.

(2) Die öffentliche Dissertationsverteidigung wird von einem Prüfungssenat nach Maßgabe von § 18 der Satzung der Universität Salzburg durchgeführt. Die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer übernimmt den Vorsitz des Prüfungssenats. Die beiden Diskutantinnen bzw. Diskutanten sind von der Dekanin oder dem Dekan zu bestellen (§ 4 Abs. 2).

(3) Die Dissertationsverteidigung beginnt mit der Präsentation der Inhalte und Ergebnisse der Dissertation durch die Dissertantin oder den Dissertanten.

(4) Daraufhin befragen die Diskutantinnen bzw. Diskutanten unter Einbeziehung der Dissertationsgutachten die Dissertantin oder den Dissertanten über die Inhalte der Dissertation mit dem Ziel, die Beherrschung des Fachgebietes zu evaluieren.

(5) Anschließend können die Zuhörer unter Moderation der oder des Vorsitzenden des Prüfungssenats Fragen an die Dissertantin oder den Dissertanten richten.

(6) Die Beurteilung der Verteidigung erfolgt nach Maßgabe von § 18 Abs. 4 und 5 der Satzung der Universität Salzburg, wobei anstelle von Fächern die Gesamtleistung der Dissertantin oder des Dissertanten bei der Verteidigung zu beurteilen ist.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Einsicht in die Beurteilungsunterlagen

Für die Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle gilt § 79 Abs. 5 UG 2002.

§ 10 Veröffentlichungspflicht

Der Absolvent oder die Absolventin des Doktoratsstudiums hat die positiv beurteilte Dissertation durch Übergabe an die Universitätsbibliothek Salzburg und an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen. Der Absolvent oder die Absolventin hat vor der Verleihung des akademischen Grades jeweils ein vollständiges Exemplar der positiv beurteilten Dissertation abzuliefern (§ 86 Abs. 1 UG 2002 in Verbindung mit § 6 Abs. 5 erster Satz des Doktoratscurriculums).

§ 11 Akademischer Grad

(1) An die Absolventinnen oder Absolventen des Doktoratsstudiums der Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät wird der akademische Grad „Doktorin der Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät“ oder „Doktor der Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät“, lateinische Bezeichnung „Doctor philosophiae facultatis theologiae“, abgekürzt „Dr. phil. fac. theol.“, verliehen.

(2) Das für die Vollziehung der studienrechtlichen Vorschriften zuständige Organ hat den Absolventen des Doktoratsstudiums der Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät nach der positiven Beurteilung des Rigorosums und der Ablieferung der positiv beurteilten Dissertation den in § 11 Abs. 1 festgelegten akademischen Grad durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen vom Amts wegen zu verleihen.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor dem Wintersemester 2008/09 zum Doktoratsstudium der Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Salzburg zugelassen wurden, sind berechtigt, ihr Doktoratsstudium bis zum 30. September 2017 nach dem bisherigen Studienplan für das Doktorat der Philosophie an der Katholisch-Theologischen Fakultät (Mitteilungsblatt Nr. 289 vom 24. September 1998) abzuschließen. Durch freiwilligen Übertritt bei der Anmeldung zu Beginn eines Semesters werden sie dem Curriculum für das Doktoratsstudium 2008 unterstellt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2008 in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg